

Der Polizeipräsident in Berlin

Landespolizeidirektion

LPD St 61 - Versammlungsbehörde



Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)

Bürgerinitiative BASTA

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
LPD St 614 - 07700/160720

Bearbeiterin: Frau Kelch
Zimmer: 507

Dienstgebäude:
Invalidenstraße 57, 10557 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-616014
Fax: Durchwahl +49 30 4664-955298

E-Mail: lpd-st-61@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum **15. Juli 2020**

ANMELDEBESTÄTIGUNG

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes die nachstehend bezeichneten **VERSAMMLUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL** angemeldet wurden:

1. Anmelder/in

Bürgerinitiative BASTA
Christiane Schott
Onkel-Bräsig-Straße 143
12359 Berlin

2. Verantwortliche Leiterin wie 1.

Christiane Schott

3. Thema der Versammlungen

"Aufklärung rechter Straftaten insbesondere in Neukölln Ortsteil Britz und für die Offenlegung rechtsextremer Strukturen beim LKA, Staatsschutz, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft und Justiz"

4. Tage der Versammlungen

jeweils Donnerstag, vom
16. Juli 2020 bis
31. Dezember 2020

5. Voraussichtliche Dauer (Uhrzeit)

von: 08:00 bis: 10:00

6. Versammlungsort

jeweils Berlin - Tempelhof-Schöneberg, Tempelhofer Damm 12 (vor dem Landeskriminalamt)

Eingangsbereiche anliegender Gebäude (hier: die vom Landeskriminalamt) müssen freigehalten werden. Die Zuweisung des genauen Versammlungsortes erfolgt in Absprache mit der Polizeieinsatzleitung vor Ort.

Ich weise darauf hin, dass jede Änderung im Ablauf der Versammlung bzw. das Ausfallen von einzelnen oder das Absehen von der Durchführung weiterer Versammlungen der Versammlungsbehörde umgehend telefonisch oder schriftlich mitzuteilen ist.

Besonderer Hinweis:

Laut der neuen Verordnung SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (vom 23. Juni 2020) gilt für Versammlungen lt. § 5 Abs. 2 (Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche) folgendes:

2) Bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin hat die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles

Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie erforderlichenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie die nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässige Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen. § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

Der Mindestabstand von 1,5m ist durch § 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung normiert.

Als Anlage wird ein Merkblatt mit HINWEISEN beigelegt, die bitte zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kelch